

RS Vwgh 1994/9/26 94/10/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1994

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
NatSchG Tir 1991 §3 Abs7;

Rechtssatz

Die beantragte Feststellung des Inhaltes, daß eine bestimmte Parzelle die in § 3 Abs 7 Tir NatSchG 1991 angeführten Eigenschaften aufweist, kann nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein, da damit kein Recht oder Rechtsverhältnis festgestellt wird.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100041.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at